

Fall 155: BGH, Urt. v. 2.7.2007 – II ZR 111/05, NJW 2008, 69

Der eingetragener Sportverein S e.V. ist in mehrere Abteilungen untergliedert, die in der Haushaltsführung selbständig sind, ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst regeln, für deren Satzung auf diejenige des Gesamtvereins verwiesen wird, die zudem über eigene Abteilungsvorstände verfügen und einen eigenen Namen/Namenszusatz führen. In einer Mitgliederversammlung des S e.V. wurde ein Beschluss gefasst, gegen den die Ruderabteilung R aufgrund eines Mehrheitsbeschlusses ihrer Mitglieder gerichtlich im Wege der Klage auf Feststellung, dass der Beschluss nichtig sei, vorgehen will.

1. Einer rechtlich unselbstständigen Untergliederung eines eingetragenen Vereins fehlt das Feststellungsinteresse, von dessen Mitgliedern gefasste Beschlüsse einer gerichtlichen Kontrolle zuzuführen. Die Beschlussanfechtung setzt auch im Vereinsrecht grundsätzlich voraus, dass das klagende Mitglied dem Verein sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch dem der Rechtshängigkeit angehört.

2. Ist der Gegenstand der Beschlussfassung in der Einladung zu einer Mitgliederversammlung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse nichtig.

Sachverhalt:

Der Bekl. zu 1, ein eingetragener Sportverein mit mehr als 1000 Mitgliedern, ist entsprechend den unter seinem Dach ausgeübten Sportarten in 18 Abteilungen gegliedert. Der Kl. zu 1 bildet die Ruderabteilung, die weiteren Kl. sind Mitglieder sowohl des Kl. zu 1 als auch des Bekl. zu 1. Nach dem Grundbuch ist der Bekl. zu 1 Eigentümer eines mit einem Clubhaus bebauten Grundstücks. Die Parteien streiten unter anderem darum, ob der Bekl. zu 1 diese Liegenschaft an den Bekl. zu 2, einen eingetragenen Rudersportverein, wirksam veräußert hat. Die Vereinssatzung des Bekl. zu 1 enthält unter anderem folgende Bestimmungen:

„§ 3. Gliederung. 1. Für jede im Verein betriebene Sportart wird eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung gegründet. Zur Zeit bestehen folgende Abteilungen: ... Rudern. ...

2. Die Abteilungen regeln ihre sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder das Gesamtinteresse des Vereins nicht betroffen wird. Für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. ...

§ 5. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft. 1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.

2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der jeweilige Abteilungsvorstand. (...)

4. Der Austritt muss dem jeweiligen Abteilungsvorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. (...)

5. Ein Mitglied kann vom jeweiligen Abteilungsvorstand ausgeschlossen werden,

a) wegen ...

§ 8. Mitgliederversammlung. (...) 4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. ... Zwischen dem Tag der Einladung und

dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

5. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. (...)

7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. (...)

§ 10. Vorstand. (...) 2. Zur Vertretung des Vereins i.S. des § 26 II BGB berechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines entweder der Vereinsvorsitzende oder stellvertretender Vorsitzender sein muss. (...)

6. Die Abteilungsvorsitzenden sind im Innenverhältnis berechtigt, Verpflichtungen einzugehen, die die jeweilige Abteilung betreffen und sich im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel halten. ...“

Durch Schreiben vom 27. 12. 2002 berief der Bekl. zu 1 die Mitglieder für den 30. 1. 2003 zu einer außerordentlichen Versammlung ein. Als Punkt 2 der Tagesordnung war ohne weitere Erläuterung „Verkauf Clubhaus“ angegeben. Das Clubhaus einschließlich der zugehörigen, mit einem Bootssteg ausgestatteten Grundstückspartellen wird wegen des unmittelbaren Havelzugangs überwiegend von den Mitgliedern der Ruderabteilung, aber auch von den übrigen Vereinsmitgliedern genutzt. Nachdem zwischenzeitlich die Absicht des Bekl. zu 1, das Grundstück an den unmittelbar benachbarten Bekl. zu 2 zu veräußern, bekannt geworden war, unterrichtete der Bekl. zu 1 durch ein Rundschreiben vom 23. 1. 2003 die Mitglieder nunmehr „in zutreffender Weise“ über Punkt 2 der Tagesordnung dahin, dass Gegenstand der Beschlussfassung ein Verkauf des Grundstücks zum Preis von 720000 Euro an den Bekl. zu 2 bilde. Am 30. 1. 2003 ergab die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt „Verkauf Clubhaus“ 247 Ja-Stimmen, 163 Nein-Stimmen und zehn Enthaltungen. Der Kl. zu 1 teilte durch Schreiben vom 3. 2. 2003 dem Bekl. zu 2 unter Hinweis auf ein beigelegtes anwaltliches Kurzgutachten seine Absicht mit, gegen den Beschluss vom 30. 1. 2003 gerichtlich vorzugehen. Am 13. 2. 2003 verkaufte der Bekl. zu 1 unter gleichzeitiger Auflassung durch notariell beurkundeten Vertrag die mit dem Clubhaus und dem Bootssteg bebauten Grundstücke zum Preis von 720000 Euro an den Bekl. zu 2. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des Bekl. zu 1 vom 30. 6. 2003 wurde der Tagesordnungspunkt „Beschluss über Verhandlungen zur Rückabwicklung des Grundstückskaufvertrags“ bei 116 Ja-Stimmen und 14 Enthaltungen mit 263 Nein-Stimmen abgelehnt.

Der Kl. zu 1 sowie - nach Ausscheiden des Kl. zu 5 noch vor Zustellung der Klage - 131 in seiner Abteilung organisierte Mitglieder haben die Feststellung begehrt, dass der auf der Mitgliederversammlung des Bekl. zu 1 gefasste Beschluss vom 30. 1. 2003 und der zwischen den Bekl. zu 1 und 2 am 13. 2. 2003 geschlossene notarielle Kaufvertrag nebst Auflassungsvereinbarung nichtig sind. Für den Fall, dass der Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit des notariellen Vertrags abgewiesen wird, haben die Kl. die Feststellung beantragt, dass das auf dem Grundstück befindliche Gebäude (Clubhaus) nebst Bootssteg nicht

Gegenstand des notariellen Kaufvertrags und der Auflassungsvereinbarung sind und der Kl. zu 1 Eigentümer des Gebäudes sowie des Bootsstegs ist. Ferner haben sie beantragt, den Bekl. zu 2 unter gleichzeitiger Löschung der zu seinen Gunsten eingetragenen Rechte zur Rückauflassung an den Bekl. zu 1 zu verurteilen. Der Bekl. zu 1 hat gegenüber den Kl. zu 1 bis 4 sowie zu 6 bis 56 „Zwischenfeststellungswiderklage“ mit dem Antrag erhoben, dass der Bekl. zu 1 das Eigentum an den von dem notariellen Vertrag betroffenen Grundstücken nicht treuhänderisch für den Kl. zu 1 hält und den Kl. zu 1 bis 4 und 6 bis 56 nicht zur treuhänderischen Verwaltung dieses Grundstücks verpflichtet ist. Für den Fall, dass dem Antrag der Kl. auf Feststellung der Nichtigkeit des notariellen Kaufvertrags stattgegeben wird, hat er die weitere Feststellung beantragt, dass der Bekl. zu 1 Eigentümer des auf dem Grundstück befindlichen Gebäudes nebst Bootssteg ist. Das LG hat - unter Abweisung des von den Kl. in den Rechtsmittelinstanzen nicht weiter verfolgten Rückauflassungsanspruchs - den Klage- und Widerklageanträgen stattgegeben.

Gegen dieses Urteil haben auf Klägerseite die namentlich benannten Kl. zu 1-3, 9-15, 17-19, 21-27, 29, 30, 32-38, 41-45, 47-54, 56-59, 62-67, 69, 70, 75-78, 83-85, 87-90, 92-94, 96-99, 101, 103, 104, 108, 110-122, 125, 126, 129-133 mit dem Ziel der Abweisung der Widerklage Berufung eingelegt. Die Bekl. zu 1 und 2 haben mit ihrer Berufung die Abweisung der Klage beantragt. Der Bekl. zu 1 hat außerdem seine Widerklageanträge über die Kl. zu 1-4 und 6-56 hinaus auf die Kl. zu 57-59, 62-72, 75-78, 81, 83-85, 87-90 sowie 92-133 erweitert. Die in der Berufungsschrift nicht genannten - zwischenzeitlich aus dem Kl. zu 1 bzw. dem Bekl. zu 1 ausgetretenen - Kl. haben auf Anregung des BerGer. in der mündlichen Verhandlung den Rechtsstreit im Blick auf das Klagebegehren für erledigt erklärt. Dem Erledigungsantrag ist der Bekl. zu 1 entgegengetreten, während sich der Bekl. zu 2 dem Antrag angeschlossen hat.

Das KG hat den auf der Mitgliederversammlung des Bekl. zu 1 vom 30. 1. 2003 gefassten Beschluss sowie den zwischen dem Bekl. zu 1 und dem Bekl. zu 2 geschlossenen notariellen Kaufvertrag nebst Auflassungsvereinbarung vom 13. 2. 2003 für nichtig und den Rechtsstreit entsprechend dem klägerischen Antrag teilweise für erledigt erklärt. Auf die „Zwischenfeststellungswiderklage“ und die Hilfswiderklage des Bekl. zu 1 hat das KG gegenüber den Kl. zu 1-3, 9-19, 21-27, 29-39, 41-45, 47-54, 56-59, 62-67, 69, 70, 83-85, 87-99, 101, 103, 104, 108, 110-122, 125, 126 und 129-133 festgestellt, dass der Bekl. zu 1 das Eigentum an dem Grundstück nicht treuhänderisch für den Kl. zu 1 hält und den Kl. nicht zur treuhänderischen Verwaltung verpflichtet ist sowie dass der Bekl. zu 1 Eigentümer des auf diesen Grundstücken errichteten Gebäudes einschließlich des Bootsstegs ist. Die Kl. zu 1 und 53 sowie der Bekl. zu 1 verfolgen mit der von dem KG zugelassenen Revision ihre abgewiesenen Berufungsanträge weiter.

Die Revisionen der Kl. zu 1 und 53 und des Bekl. zu 1 hatten teilweise Erfolg.

Aus den Gründen:

[9]A. Das BerGer. hat ausgeführt:

[10]Der Kl. zu 1, der innerhalb des Bekl. zu 1 einen nicht rechtsfähigen Verein bilde, sei über den Wortlaut des § 50 ZPO hinaus berechtigt, auch Aktivprozesse zu führen. Ferner könne er, soweit sein Wirkungsbereich betroffen sei, Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Bekl. zu 1 selbstständig anfechten. Der von der Mitgliederversammlung des Bekl. zu 1 am 30. 1. 2003 unter dem Tagesordnungspunkt „Verkauf Clubhaus“ gefasste Beschluss, der zudem der für eine Satzungsänderung notwendigen qualifizierten Mehrheit von drei Viertel entbehre, sei jedenfalls wegen eines in der unzureichenden Konkretisierung des Beschlussgegenstands liegenden Einberufungsmangels nichtig.

[11]Der am 13. 2. 2003 zwischen dem Bekl. zu 1 und dem Bekl. zu 2 vereinbarte Grundstückskaufvertrag sei ebenfalls nichtig. Dabei könne dahinstehen, ob die Bekl. bewusst zum Nachteil der Kl. gehandelt hätten. Der Bekl. zu 2 sei als Vertragspartner des Vertretenen nicht schutzwürdig, weil er den Grundstückskaufvertrag in Kenntnis des Umstands geschlossen habe, dass Mitglieder des Bekl. zu 1 beabsichtigten, den Beschluss über die Ermächtigung des Vereinsvorstands zur Veräußerung des Grundstücks anzufechten.

[12]Die aus dem Bekl. zu 1 bzw. dem Kl. zu 1 ausgeschiedenen Kl. zu 4, 6-8, 20, 28, 39, 40, 46, 55, 60, 61, 68, 71-74, 79-82, 86, 91, 100, 102, 105-107, 109, 123, 124, 127 und 128 hätten den Rechtsstreit in der Berufungsinstanz wirksam in der Hauptsache für erledigt erklärt.

[13]Die Zwischenfeststellungswiderklage des Bekl. zu 1 sei zulässig (§ 256 II ZPO), weil die Entscheidung über die Gültigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. 1. 2003 von den Eigentumsverhältnissen an dem Grundstück abhängt. Die subjektive Erweiterung der Widerklage durch den Bekl. zu 1 auf weitere Kl. sei, soweit sie sich nicht gegen zwischenzeitlich ausgetretene Mitglieder richte, zulässig, weil sie sachdienlich sei. Das Begehren sei auch in der Sache begründet, weil der Bekl. mangels eines Treuhandverhältnisses das Eigentum nicht treuhänderisch für die Kl. halte. Die hilfsweise erhobene Widerklage des Bekl. zu 1 habe ebenfalls Erfolg, da es sich bei Clubhaus und Bootssteg nicht um im Eigentum des Kl. zu 1 stehende bloße Scheinbestandteile des Grundstücks handle.

[14]Diese Beurteilung hält revisionsrechtlicher Prüfung nur teilweise stand.

[15]B. Revision der Kl. zu 1 und 53. Die Kl. zu 1 und 53 bekämpfen mit ihrer Revision vergeblich die - auf die Widerklage des Bekl. zu 1 - getroffene (negative) Feststellung des BerGer., dass der Bekl. zu 1 das Eigentum an dem Grundstück nicht treuhänderisch für den Kl. zu 1 hält und insbesondere den Kl. zu 1 und 53 nicht zur treuhänderischen Verwaltung verpflichtet ist.

[16]I. Die Kl. zu 1 und 53 rügen allerdings zu Recht, dass es sich bei dem Begehren des Bekl. zu 1 nicht um einen - kein besonderes Feststellungsinteresse erfordernden - Antrag auf Zwischenfeststellung eines Rechtsverhältnisses (§ 256 II ZPO) handelt.

[17]1. Ein Antrag auf Zwischenfeststellung hat zur Voraussetzung, dass die Feststellung des Rechtsverhältnisses für die Entscheidung des Rechtsstreits vorgreiflich ist, also ohnehin darüber befunden werden muss, ob das streitige Rechtsverhältnis besteht. Wird dagegen über die Hauptsache unabhängig von dem Bestand des streitigen Rechtsverhältnisses entschieden, ist mangels Vorgreiflichkeit für eine Zwischenfeststellung kein Raum (BGH, NJW-RR 1994, 1272). So verhält es sich hier.

[18]2. Für die rechtliche Beurteilung der von den Kl. gestellten Hauptanträge, die Feststellung zu treffen, dass der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. 1. 2003 und der notarielle Vertrag vom 13. 2. 2003 nichtig sind, wie auch des Hilfsbegehrens ist es ohne Bedeutung, ob der Bekl. zu 1 das Eigentum an dem Grundstück treuhänderisch für den Kl. zu 1 hält und den Kl. zu einer treuhänderischen Verwaltung verpflichtet ist. Denn das Bestehen eines Treuhandverhältnisses oder des Eigentums des Kl. zu 1 ist nicht Voraussetzung für die begehrte Feststellung.

[19]a) Selbst wenn man eine Treuhänderstellung der Bekl. zu 1 an dem Grundstück unterstellt, würde dadurch die Gültigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung über den Verkauf des Grundstücks nicht berührt, weil auf Grund der Vertragsfreiheit und der nie

ausschließbaren Möglichkeit eines Erwerbs ein Kaufvertrag selbst über eine in fremdem Eigentum stehende Sache geschlossen werden kann (BGHZ 141, 179 [181f.] = NJW 1999, 2034). Ebenso würde die dingliche Verfügungsbefugnis des Bekl. zu 1, als Eigentümer die mit Clubhaus und Bootssteg bebauten Grundstücke wirksam auf den Bekl. zu 2 zu übertragen, durch eine Treuhand nicht beschränkt (BGHZ 11, 37 [43] = NJW 1954, 190; Senat, NJW 1968, 1471). Die in dem Verstoß gegen das schuldrechtliche Veräußerungsverbot liegende, Schadensersatzansprüche begründende (Senat, NJW 1968, 1471) Vertragsverletzung wäre mangels Gesetzesgleichheit nicht geeignet, einen Beschlussmangel zu rechtfertigen (vgl. RGZ 83, 377 [380f.]; Hüffer, in: MünchKomm-AktG, § 243 Rdnr. 16). Aus diesen Erwägungen würde auch die Wirksamkeit des notariellen Vertrags durch eine Treuhänderstellung des Bekl. zu 1 nicht berührt. Deshalb bilden etwaige Treuhandverhältnisse an dem Grundstück kein notwendiges Zwischenglied für die über die Hauptanträge zu treffende Entscheidung.

[20]b) Schließlich fehlt es auch für den hilfsweise erhobenen Antrag der Kl. auf Feststellung, dass dem Kl. zu 1 das Eigentum an dem Clubhaus und dem Bootssteg zusteht, an der erforderlichen Präjudizialität, weil die Eigentümerstellung des Kl. zu 1 an den Gebäuden gerade unabhängig von den Eigentumsverhältnissen an dem Grundstück geltend gemacht wird.

[21]II. Das Begehren des Bekl. zu 1 ist jedoch als allgemeine negative Feststellungsklage (§ 256 I ZPO) zulässig.

[22]Das notwendige Feststellungsinteresse ist gegeben, weil sich die Kl. Eigentumsrechten (BGHZ 27, 190 = NJW 1958, 1293) am Vermögen des Bekl. zu 1 berühren, die einer entsprechenden Feststellung zugänglich sind. Die Kl. haben dem Bekl. zu 1 in diesem Rechtsstreit wiederholt im Blick auf das streitige Grundstück einschließlich seiner Bebauung die Befugnisse eines bloßen Grundstückstreuhanders zugesprochen, für sich selbst aber die Treugeberstellung als Eigentümer in Anspruch genommen. Obwohl die Kl. zu 2ff. nur für den Kl. zu 1 und nicht auch für sich selbst ein Treuhandverhältnis behaupten und es darum ihnen gegenüber um die Feststellung eines Drittrechtsverhältnisses geht, liegt das erforderliche Feststellungsinteresse vor, weil die begehrte Feststellung für die Rechtsbeziehungen des Bekl. zu 1 zu den Kl. zu 2ff. als seinen Mitgliedern von Bedeutung ist (vgl. BGHZ 83, 122 [125f.] = NJW 1982, 1703; BGH, NJW 1993, 2539).

[23]III. Das Feststellungsbegehren ist - wie das BerGer. mit Recht angenommen hat - begründet.

[24]1. Greifbare Anhaltspunkte für ein zwischen dem Kl. zu 1 und dem Bekl. zu 1 vereinbartes Treuhandverhältnis sind, wie das KG im Einzelnen zutreffend ausgeführt hat, nicht ersichtlich und werden auch von der Revision der Kl. zu 1 und 53 nicht aufgezeigt. Da die Annahme eines Erwerbs des Grundstücks aus Mitteln des Kl. zu 1 einer hinreichenden Tatsachengrundlage entbehrt, kann daraus nicht der konkludente Abschluss eines Treuhandverhältnisses hergeleitet werden. Wie das LG im unstreitigen Tatbestand festgestellt hat, wurde im Gegenteil der Kaufpreis für das Grundstück in Höhe von insgesamt 50000 DM durch Zuwendungen der Bank für von 17000 DM und der D-AG von 40000 DM an den Bekl. zu 1 finanziert. Diese Feststellungen, auf die das KG Bezug genommen hat, sind auch dem Revisionsverfahren zu Grunde zu legen, weil ein dagegen erhobener Tatbestandsberichtigungsantrag (§ 320 ZPO) der Kl. zurückgewiesen wurde und eine Richtigstellung des Tatbestands nicht mit Hilfe einer Verfahrensrüge durchgesetzt werden kann (vgl. BGH, NJW 1993, 1851).

[25]2. Ferner war das KG entgegen der Auffassung der Revision der Kl. nicht gehalten, von sich aus die vorgelegten umfangreichen Ordner auf für die Frage eines Treuhandverhältnisses möglicherweise erhebliche Tatsachen durchzusehen. Anlagen können lediglich zur Erläuterung des schriftsätzlichen Vortrags dienen, diesen aber nie ersetzen (BGH, BGH-Report 2002, 257 = BeckRS 2001, 30208659; vgl. Senat, NJW-RR 2006, 827 = ZIP 2006, 562 [564]). Im Übrigen ist der von den Kl. in der mündlichen Revisionsverhandlung zum Inhalt der Anlagen gehaltene Sachvortrag unzutreffend. Tatsächlich wurde der Schriftverkehr, aus dem die Kl. eine Treuhänderstellung herleiten, nicht allein namens des Kl. zu 1, sondern stets zugleich auch namens des Bekl. zu 1 geführt.

[26]3. Schließlich kann eine treuhänderische Bindung des Bekl. zu 1 nicht allgemeinen vereinsrechtlichen Grundsätzen entnommen werden.

[27]Handelt es sich - wie im Streitfall - um einen eingetragenen Verein und seine teilweise verselbstständigte Untergliederung, so sind beide Vermögenssphären zu unterscheiden und der jeweiligen Organisation die von ihr erworbenen Vermögensgegenstände rechtlich zugeordnet (Schaible, Der Gesamtverein und seine vereinsmäßig organisierte Untergliederung, 1992, S. 89). Befinden sich Einrichtungen im Eigentum des Gesamtvereins, begründet deren Nutzung durch eine Abteilung nicht bereits ein zu ihren Gunsten wirkendes Treuhandverhältnis. Anderenfalls würde der eingetragene Verein entgegen der sachenrechtlichen Zuordnung für sämtliche von ihm selbst erworbene Vermögensgegenstände allgemein zum bloßen Treuhänder seiner Abteilungen herabgestuft. Eine derart einschneidende Rechtsfolge, die den Gesamtverein faktisch jeglicher Handlungsmöglichkeiten beraubt, würde das Überordnungsverhältnis zwischen Gesamtverein und Untergliederung in das Gegenteil verkehren und kann darum nicht Ausdruck allgemeiner vereinsrechtlicher Grundsätze sein.

[28]C. Revision des Bekl. zu 1. I. Soweit sich der Bekl. zu 1 dagegen wendet, dass seiner Feststellungswiderklage nur hinsichtlich der Kl. zu 1-3, 9-19, 21-27, 29-39, 41-45, 47-54, 56-59, 62-67, 69, 70, 83-85, 87-99, 101, 103, 104, 108, 110-122, 125, 126 und 129-133 und nicht auch bezüglich der übrigen Kl. (mit Ausnahme der von ihm insoweit ausdr. nicht mitwiderverklagten Kl. zu 5, 60, 61, 73, 74, 79, 80, 82, 86 und 91) stattgegeben wurde, erweist sich seine Revision teilweise als begründet. Das Begehren hat hinsichtlich der im Tenor unter 2 zusätzlich bezeichneten einzelnen Kl. Erfolg.

[29]1. Entgegen der Auffassung des KG ist es für die Begründetheit der erstinstanzlich gegen die Kl. zu 1-4, 6-56 erhobenen Widerklage ohne Bedeutung, dass die in der Berufungsschrift nicht namentlich genannten Kl. zwischenzeitlich aus dem Kl. zu 1 bzw. dem Bekl. zu 1 ausgetreten sind. Zwar mag dieser Umstand ihnen gegenüber das Feststellungsinteresse entfallen lassen. Diese Kl. haben aber nach dem eindeutigen Inhalt der Berufungsschrift, wonach nur die „namentlich aufgeführten“ Kl. als Rechtsmittelführer gemeint sind, gegen das der Widerklage stattgebende Urteil nicht Berufung eingelegt (BGH, NJW 2003, 3203; VersR 1985, 970 = BeckRS 1985, 30400489), so dass das Ersturteil im Verhältnis zu ihnen in Rechtskraft erwachsen ist. Folglich ist der - wie unter B im Einzelnen dargelegt - in der Sache begründete Feststellungswiderklageantrag gegenüber den bereits erstinstanzlich widerbekl. Kl. zu 1-4, 6-56 jedenfalls gerechtfertigt, und zwar teils wegen Unbegründetheit des Rechtsmittels, teils wegen eingetretener Rechtskraft. Darum ist das Urteil des LG auf die Revision des Bekl. zu 1 insoweit wiederherzustellen.

[30]2. Eine Erstreckung des Feststellungswiderklageantrags über die von dem KG bezeichneten Kl. zu 57-59, 62-67, 69, 70, 83-85, 87-99, 101, 103, 104, 108, 110-122, 125, 126

und 129-133 hinaus auf weitere Kl. scheidet an der fehlenden Beschwer des Bekl. zu 1. Soweit das KG die Klageerweiterung in dem vorbezeichneten Umfang zugelassen hat, ist dies jedoch mangels Einlegung einer Revision durch die betroffenen Kl. aus Gründen der Rechtskraft hinzunehmen.

[31]a) Der Bekl. zu 1 hat die Widerklage erstmals im Berufungsrechtszug auf die im Einzelnen bezeichneten Kl. zu 57ff. erweitert. Da der Widerklage erstinstanzlich uneingeschränkt stattgegeben worden war, ist eine Beschwer des Bekl. zu 1 nicht gegeben. Eine Berufung darf aber nicht lediglich zum Zwecke der Klageerweiterung eingelegt werden (vgl. BGHZ 155, 21 [26] = NJW 2003, 2172; BGHZ 85, 140 [142f.] = NJW 1983, 172; Senat, NJW 2000, 1958; BGH, NJW 1994, 3358). Wegen dieses der Zulässigkeit der Berufung entgegenstehenden, von Amts wegen zu berücksichtigenden Rechtsfehlers (BGHZ 102, 37 = NJW 1988, 268) ist der Bekl. zu 1 daran gehindert, nunmehr im Revisionsrechtszug zu rügen, das BerGer. habe teilweise seine Klageerweiterung in zweiter Instanz nicht beachtet.

[32]b) Soweit das KG rechtsfehlerhaft die Klageerweiterung gebilligt hat, ist dies revisionsrechtlich hinzunehmen, weil die angefochtene Entscheidung gegenüber den betroffenen Kl., die sich nicht an der Revision beteiligt haben, in Rechtskraft erwachsen ist. Die allein von den Kl. zu 1 und 53 erhobene Revision wirkt mangels einer notwendigen Streitgenossenschaft (§ 62 I ZPO) nicht zu Gunsten der andern Kl. Sowohl eine prozessual notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 I Alt. 1 ZPO), die eine Rechtskrafterstreckung auf die Streitgenossen voraussetzt, als auch eine materiell-rechtlich notwendige Streitgenossenschaft (§ 62 I Alt. 2 ZPO), die bei einer Feststellungsklage in Betracht kommt, wenn das Recht nur gemeinschaftlich besteht (Musielak/Weth, ZPO, 5. Aufl., § 62 Rdnr. 10), ist ersichtlich nicht gegeben.

[33]II. Zu Recht haben die Vordergerichte auf Antrag der Klägerseite den auf der Mitgliederversammlung des Bekl. zu 1 vom 30. 1. 2003 unter dem Tagungsordnungspunkt 2 „Verkauf Clubhaus“ gefassten Beschluss für nichtig erklärt. Die Revision des Bekl. zu 1 hat nur in geringem, aus dem Tenor ersichtlichen Umfang hinsichtlich des Kl. zu 1 und einzelner dem Kl. zu 1 bzw. dem Bekl. zu 1 erst nach der Beschlussfassung beigetretener Mitglieder Erfolg.

[34]1. Das Begehren der im Tenor näher bezeichneten Kl. auf Nichtigklärung des Beschlusses ist begründet.

[35]a) Die Kl. haben die behaupteten Beschlussmängel zutreffend im Wege der allgemeinen Feststellungsklage (§ 256 ZPO) geltend gemacht.

[36]Nach der Rechtsprechung des Senats kommt im Vereinsrecht bei der Behandlung fehlerhafter Beschlüsse eine entsprechende Anwendung der §§ 241ff. AktG wegen der Vielgestaltigkeit vereinsrechtlicher Zusammenschlüsse und der darum anders gelagerten tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse nicht in Betracht (BGHZ 59, 369 [371f.] = NJW 1973, 235; vgl. auch BGH, NJW 1971, 879, insoweit bei BGHZ 55, 381 nicht abgedr.). An dieser Rechtsprechung ist trotz im Schrifttum geäußerter Kritik (vgl. etwa Reuter, in: MünchKomm, 5. Aufl., § 32 Rdnr. 56 m.w. Nachw.) insbesondere mit Rücksicht auf die geringeren Förmlichkeiten des Vereinsrechts, das gerade nicht zwischen rechtsgestaltender Beschlussanfechtung und deklaratorischer Feststellung der Nichtigkeit unterscheidet, festzuhalten. Mängel von Vereinsbeschlüssen sind daher mit Hilfe der allgemeinen Feststellungsklage zu verfolgen.

[37]b) Der Beschluss der Versammlung vom 30. 1. 2003 ist mangels ordnungsgemäßer

Mitteilung der Tagesordnung nichtig.

[38]aa) Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung ist es gem. § 32 I 2 BGB erforderlich, dass der Gegenstand bei der Einberufung bezeichnet wird. In Anlehnung an diese Bestimmung sieht § 8 Nr. 4 der Satzung des Bekl. zu 1 vor, die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Ist der Gegenstand der Beschlussfassung nicht oder so ungenau bestimmt, dass den Mitgliedern eine sachgerechte Vorbereitung der Versammlung und eine Entscheidung, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen, nicht möglich ist, so sind die auf der Versammlung gefassten Beschlüsse gem. § 32 I 2 BGB nichtig (Senat, NJW 1987, 1811; Waldner, in: Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Aufl., Rdnr. 213; Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl., § 32 Rdnr. 15).

[39]bb) Da in der Einladung des Bekl. zu 1 nur der Tagungsordnungspunkt „Verkauf Clubhaus“ angegeben worden war, obwohl tatsächlich über einen konkreten Vertrag, der mit dem Erwerber bereits im Einzelnen bis hin zum Kaufpreis ausgehandelt worden war, abgestimmt werden sollte, fehlt es an der korrekten Mitteilung des Beschlussgegenstands. Die Mitglieder sollten nämlich nicht nur einen „Grundsatzbeschluss“ über einen künftigen Verkauf treffen, sondern einer konkreten Veräußerung zustimmen. Falls Gegenstand der Beschlussfassung die Durchführung eines Vertrags bildet, so ist sowohl der Vertragspartner als auch der Inhalt des Vertrags in der Tagesordnung schlagwortartig anzugeben, weil nur so dem Zweck der vorherigen Mitteilung entsprochen werden kann, die Mitglieder in die Lage zu versetzen, zu entscheiden, ob sie an der Versammlung teilnehmen wollen (Reuter, in: MünchKomm, § 32 Rdnr. 18). Diesen Anforderungen ist ersichtlich nicht genügt.

[40]c) Unbehelflich ist in diesem Zusammenhang das von der Revision als übergangen gerügte Vorbringen des Bekl. zu 1, es sei in der Mitgliederversammlung „nicht einengend“ über den Verkauf der Grundstücke an den Bekl. zu 2, sondern vielmehr in allgemeiner Weise über eine Veräußerung verhandelt und beschlossen worden. Mit dieser Darstellung stellt der Bekl. zu 1 nicht in Abrede, dass - entsprechend der durch das Schreiben vom 23. 1. 2003 nachträglich konkretisierten Tagesordnung - jedenfalls auch über den wenige Tage später am 13. 2. 2003 mit dem Bekl. zu 2 geschlossenen Vertrag abgestimmt worden ist. Hat ein Beschluss den Abschluss eines bestimmten Veräußerungsvertrags zum Gegenstand, so versteht es sich von selbst, dass dabei zugleich die vorgelagerte Frage, ob überhaupt eine Verkaufsbereitschaft besteht, zu erörtern ist.

[41]d) Die erforderliche Information über den tatsächlich vorgesehenen Tagesordnungspunkt wurde den Mitgliedern entgegen der Auffassung des Bekl. zu 1 durch das Schreiben vom 23. 1. 2003 nicht fristgerecht erteilt.

[42]Da die Mitgliederversammlung am 30. 1. 2003 stattfand, konnte angesichts des vorstehend unter C II 1b bb erörterten Zwecks der Mitteilungspflicht mit diesem Schreiben die Vier-Wochen-Frist des § 8 Nr. 4 der Satzung nicht gewahrt werden. Zwar kann über „andere Anträge“ nach § 8 Nr. 8 der Satzung abgestimmt werden, wenn sie eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Wegen der Notwendigkeit einer Bekanntgabe an den Vorstand betrifft die Wochenfrist nach dem eindeutigen Sinnzusammenhang der Regelungen nur Anträge der Mitglieder und nicht solche des Vorstands selbst, der keinen Anlass zu einer Eigenunterrichtung hat. Die Fristvorschriften unterscheiden damit zwischen den von dem Vorstand initiierten, binnen vier Wochen den Mitgliedern bekannt zu gebenden und umgekehrt den von den Mitgliedern initiierten, binnen einer Woche dem Vorstand bekannt zu gebenden Anträgen. Wollte man dies anders sehen,

könnte der Vorstand die Vier-Wochen-Frist durch eine nicht einmal an die Mitglieder zu richtende bloße Eigenunterrichtung unterlaufen, was eindeutig dem Zweck der Fristbestimmungen zuwiderliefe. Für dieses Verständnis spricht auch die in § 124 I 2 AktG zum Ausdruck kommende Unterscheidung zwischen der Bekanntgabe der von dem Vorstand und der von einer Minderheit zur Abstimmung gestellten Tagesordnungspunkte.

[43]e) Eine Heilung des Beschlusses ist nicht eingetreten.

[44]aa) Nach früherer Auffassung des Senats führt ein Verfahrensfehler nur dann zur Ungültigkeit eines Beschlusses, wenn das Abstimmungsergebnis darauf beruht (BGHZ 59, 369 [374] = NJW 1973, 235). An Stelle von Kausalitätserwägungen ist nach neuerer Senatsrechtsprechung bei der Rechtmäßigkeitskontrolle auf die Relevanz des Verfahrensfehlers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Verbandsmitglied abzustellen. Infolge des Ladungsmangels ist ein relevanter Verstoß gegen das Teilnahme- und Mitwirkungsrecht gegeben, weil die Entschließung eines Mitglieds, an einer Versammlung teilzunehmen oder nicht, maßgeblich vom Inhalt der Tagesordnung abhängt (BGHZ 160, 385 [391f.] = NJW 2005, 828; BGHZ 153 [32, 37] = NJW 2003, 970).

[45]bb) Der Mangel wurde nicht durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. 6. 2003 geheilt, nach dessen Inhalt der Antrag, zur Beendigung des vorliegenden Verfahrens mit dem Bkl. zu 2 in Verhandlungen über die Rückabwicklung des notariellen Vertrags einzutreten, abgelehnt wurde. Eine Heilung setzt voraus, dass der Beschlussgegenstand in satzungsmäßig einwandfreier Form erneut zur Abstimmung gestellt wird (BGHZ 49, 209 [211] = NJW 1968, 543). Dies ist nicht geschehen, weil der zur Abstimmung gestellte Beschluss im Ergebnis die Rückabwicklung des Erstbeschlusses und nicht dessen Heilung zum Ziel hat.

[46]f) Angesichts des durchgreifenden Einladungsmangels kann letztlich dahinstehen, ob der Beschluss vom 30. 1. 2003 auch deswegen als unwirksam zu erachten ist, weil die für eine Satzungsänderung erforderliche Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder (§ 8 Nr. 5 der Satzung) nicht erreicht ist. Allerdings dürfte entgegen der Auffassung des KG eine Satzungsänderung ausscheiden, weil der Verkauf des Grundstücks nicht zwingend einen Fortfall der Ruderabteilung (§ 3 Nr. 1 der Satzung) herbeiführt. Grundsätzlich kann Rudersport auch nach dem Verkauf des Grundstücks betrieben werden, indem der Bkl. zu 1 den Mitgliedern des Kl. zu 1 auf andere Weise Zugang zu einem Gewässer bietet. Da das gegen den Willen der Klägerseite veräußerte Grundstück den Ersatz für ein anderes, im früher nicht zugänglichen Ostteil B. gelegenes Grundstück bildet, kann schon der gemeinsamen Vereinsgeschichte der Parteien entnommen werden, dass mit dem Verlust eines über einen Wasseranschluss verfügenden Grundstücks nicht notwendig die Einstellung des Rudersports verbunden ist. Anders könnte es zu beurteilen sein, wenn mit dem Verkauf des Grundstücks der Hintergedanke verfolgt würde, die Ruderabteilung sozusagen „auf kaltem Wege zu liquidieren“.

[47]2. Erfolg hat die Revision des Bkl. zu 1 dagegen, soweit das KG den Beschluss vom 30. 1. 2003 auch auf Antrag des Kl. zu 1 für nichtig erklärt hat. Dem Kl. zu 1 kann als Nichtmitglied des Bkl. zu 1 ein Feststellungsinteresse für eine Beschlussmängelklage nicht zugebilligt werden, so dass seine Klage unzulässig ist.

[48]a) Zu Unrecht beanstandet die Revision des Bkl. zu 1 freilich die Würdigung des KG, dass dem Kl. zu 1 die Eigenschaft eines nicht rechtsfähigen Vereins und die aktive Parteifähigkeit (§ 50 II ZPO) zukommt.

[49]aa) Der Kl. zu 1 ist ein nicht rechtsfähiger Verein.

[50](1) Nach der Rechtsprechung des Senats ist eine Untergliederung eines eingetragenen Vereins als nicht rechtsfähiger Verein anzusehen, wenn er auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, handlungsfähige Organisation wahrnimmt (BGHZ 90, 331 [333] = NJW 1984, 2223). Die Untergliederung muss eine körperschaftliche Verfassung besitzen, einen Gesamtnamen führen, vom Wechsel ihrer Mitglieder unabhängig sein und neben ihrer unselbstständigen Tätigkeit für den Hauptverein Aufgaben auch eigenständig wahrnehmen (BGHZ 90, 331 [332] = NJW 1984, 2223; BGHZ 73, 275 [278] = NJW 1979, 1402; BGH, LM ZPO § 50 Nr. 25).

[51](2) Diesen Anforderungen ist für den Kl. zu 1 genügt.

[52]§ 3 Nr. 1 der Satzung des Bekl. zu 1 ordnet ausdrücklich an, für jede innerhalb des Vereins betriebene Sportart eine eigene, in der Haushaltsführung selbstständige Abteilung einzurichten. Nach § 3 Nr. 2 der Satzung regeln die Abteilungen ihre sportlichen und finanziellen Aktivitäten selbst; diese Bestimmung sieht weiter vor, dass für die Mitgliederversammlung, die Wahlen und die Zusammensetzung der Abteilungsvorstände die Bestimmungen der Satzung entsprechend gelten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet nach § 5 der Satzung der Abteilungsvorstand, dem gegenüber auch der Austritt zu erklären ist. Der Abteilungsvorstand entscheidet mit der Möglichkeit der Anrufung des Vereinsvorstands ferner über den Ausschluss von Mitgliedern (§ 5 Nr. 5 der Satzung).

[53]Damit verfügt der Kl. zu 1 - was die Revision des Bekl. zu 1 zu Unrecht in Abrede stellt - auf Grund der satzungsgemäßen Übernahme der Bestimmungen für den Gesamtverein (BGHZ 90, 331 [334] = NJW 1984, 2223; vgl. Schaible, S. 38; König, Der Verein im Verein, 1992, S. 147) über eine eigene körperschaftliche Verfassung. Durch den Verweis auf die Satzung des Bekl. zu 1 wird dem Abteilungsvorstand zur Wahrnehmung der Belange des Kl. zu 1 organschaftliche Vertretungsmacht eingeräumt. Aus der Gliederung des Bekl. zu 1 nach einzelnen Sportarten folgt, dass der Kl. zu 1 - ebenso wie die weiteren Abteilungen - den Gesamtvereinsnamen mit einem auf die Sportart verweisenden Zusatz führt (Schaible, S. 28; vgl. BGHZ 90, 331 [333] = NJW 1984, 2223: „Ortsgruppe“). Der vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängige Kl. zu 1 nimmt eigenständig Aufgaben wahr, weil er nach § 3 Nr. 2 der Satzung seine sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst regelt. Zudem entscheidet der Kl. zu 1 - auch mit Wirkung für den Gesamtverein - über Eintritt und Ausschluss der Mitglieder, die in „gestufter Mehrfachmitgliedschaft“ sowohl dem Kl. zu 1 als auch dem Bekl. zu 1 angehören (BGHZ 73, 275 [278] = NJW 1979, 1402).

[54]bb) Der Kl. zu 1 ist über den Wortlaut des § 50 II ZPO hinaus aktiv parteifähig.

[55]Zwar hat der Senat in der Vergangenheit entsprechend dem Wortlaut des § 50 II ZPO nicht rechtsfähigen Vereinen die aktive Parteifähigkeit versagt (BGHZ 109, 15 = NJW 1990, 186). Als Ausnahme von diesem Grundsatz wird den in der Rechtsform eines nicht rechtsfähigen Vereins geführten Gewerkschaften seit langem die aktive Parteifähigkeit zugebilligt (BGHZ 50, 325 = NJW 1968, 1830; BGHZ 42, 210 [215ff.] = NJW 1965, 29). Zwischenzeitlich hat der Senat der (Außen-)Gesellschaft bürgerlichen Rechts die aktive und passive Parteifähigkeit zuerkannt (BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056). Da § 54 S. 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein ergänzend auf die Vorschriften über die Gesellschaft bürgerlichen Rechts verweist, kann ihm in Abkehr vom früheren Verständnis die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden (vgl. nur Zöller/Vollkommer, ZPO, 26. Aufl., § 50 Rdnr. 37 m.w. Nachw.; Reichert, Hdb. d. Vereins- und VerbandsR, 10. Aufl., Rdnr. 2455a;

Hadding, ZGR 2006, 137 [146]; Jauernig, NJW 2001, 2231; K. Schmidt, NJW 2001, 993 [1003]; diese dem gegenwärtigen Rechtszustand entsprechende Schlussfolgerung teilt - trotz der von ihm vorgeschlagenen Klarstellung des § 50 II ZPO - auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts v. 25. 8. 2004, S. 33).

[56]b) Ohne Erfolg rügt der Bekl. zu 1, das Verfahren zwischen ihm und dem Kl. zu 1 stelle einen unzulässigen Insichprozess dar.

[57]aa) Im Zivilprozess stehen sich zwei Parteien mit gegensätzlichen - nämlich auf Angriff und Verteidigung bedachten - Positionen gegenüber (Zöller/Vollkommer, Rdnr. 1 Vorb. § 50). Aus dem Parteiengegensatz folgt die zwingende Notwendigkeit einer Personenverschiedenheit von Kl. und Bekl. (Musielak/Weth, ZPO, 5. Aufl., § 50 Rdnr. 4; Lindacher, in: MünchKomm, vor § 50 Rdnr. 4), so dass Organstreitverfahren innerhalb eines Rechtsträgers nur ausnahmsweise auf Grund einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung zulässig sind (Lindacher, in: MünchKomm-ZPO, vor § 50 Rdnr. 8; vgl. BGHZ 106, 54 = NJW 1989, 979).

[58]bb) Der Kl. zu 1 gehört nicht dem Bekl. zu 1 als Mitglied an, weil er ein eigenständiger Verband ist und nach § 5 Nr. 1 der Satzung nur natürliche Personen Mitglieder des Bekl. zu 1 sein können (BGHZ 89, 153 [156] = NJW 1984, 789; Schaible, S. 77f.; zu Unrecht beruft sich Reichert, Rdnr. 1770, für die von ihm vertretene Gegenauffassung auf BSGE 71, 175 [179] = NZS 1993, 179, wo die Untergliederung nach dem einschlägigen Kassenarztrecht Mitglied des übergeordneten Verbands war). Ferner ist der Kl. zu 1 nicht - wie der Bekl. zu 1 meint - Organ des Bekl. zu 1, da diese Stellung durch § 10 der Satzung ausschließlich dessen Vorstandsmitgliedern zugewiesen ist. Vielmehr stellt der Kl. zu 1 als nicht rechtsfähiger Verein ein eigenständiges, von dem Bekl. zu 1 zu unterscheidendes Rechtsgebilde dar. Damit ist das dem Zivilprozess wesenseigene Merkmal der Personenverschiedenheit von Kl. und Bekl. erfüllt.

[59]c) Dem Kl. zu 1 fehlt jedoch das erforderliche Feststellungsinteresse für sein Begehren.

[60]aa) Die Gültigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung kann von jedem Vereinsmitglied durch eine Feststellungsklage zur gerichtlichen Prüfung gestellt werden (Waldner, Rdnr. 215a), wobei der Beschluss einer Untergliederung von deren Mitgliedern angegriffen werden kann (KG, NJW 1988, 3159 = NVwZ 1989, 93). Über die Mitglieder hinaus sind auch die Organe eines Vereins berechtigt, die Nichtigkeit von Mitgliederbeschlüssen geltend zu machen, während außerhalb des Vereins stehenden Dritten diese Befugnis mangels eines anerkanntswerten Feststellungsinteresses nicht zukommt (Senat, NJW 1975, 2101 = WM 1975, 1041). Da der Kl. zu 1 - wie vorstehend unter C II 2b bb dargelegt - als Untergliederung weder zu den Mitgliedern noch zu den Organen des Bekl. zu 1 gehört, ist seine Feststellungsklage unzulässig.

[61]bb) Dessen ungeachtet ist der Vorstand des Kl. zu 1 - wie die ihm durch § 10 Nr. 6 der Satzung erteilte Vertretungsmacht verdeutlicht - satzungsmäßiger Vertreter des Bekl. zu 1 (§ 30 BGB) und unterliegt in dieser Eigenschaft gem. §§ 665, 27 III, 30 BGB einem Weisungsrecht der Gesamtvereinsversammlung (vgl. Schaible, S. 82). Mit diesem Weisungsrecht wäre es unvereinbar, der Untergliederung, die nur ihre eigenen Belange selbst regeln darf, die Befugnis zuzuerkennen, Beschlüsse des ihr übergeordneten Gesamtvereins zu beanstanden.

[62]3. Ferner ist die Revision des Bekl. zu 1 begründet, soweit das KG dem gegen die Wirksamkeit der Beschlussfassung vom 30. 1. 2003 gerichteten Feststellungsantrag auch zu

Gunsten der dem Kl. zu 1 bzw. dem Bekl. zu 1 erst nach der Beschlussfassung vom 30. 1. 2003 beigetretenen Kl. zu 62-66, 75, 88, 89, 103, 104, 108, 113, 114, 117, 119 und 120 stattgegeben hat. Diesen Kl. fehlt ein Feststellungsinteresse zur Geltendmachung des Beschlussmangels.

[63]a) Verfahrensfehlerhaft hat das KG - wie der Bekl. zu 1 mit Recht rügt - das Vorbringen über den Zeitpunkt des Beitritts in Anwendung von § 531 II Nr. 3 ZPO nicht berücksichtigt. Tatsächlich liegt schon kein neuer Sachvortrag vor, weil sich der Bekl. zu 1 auf die bereits mit der Klage eingereichte Mitgliederliste bezogen hat, die den Zeitpunkt des Eintritts der Mitglieder ausweist. Selbst wenn es sich um neue Tatsachen handelte, wären sie gleichwohl beachtlich, weil sie unstreitig sind (BGHZ 161, 138 [141ff.] = NJW 2005, 291).

[64]b) In Übereinstimmung mit der im Kapitalgesellschaftsrecht ganz überwiegend vertretenen Auffassung setzt die Beschlussanfechtung auch im Vereinsrecht grundsätzlich voraus, dass der Kl. sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch dem der Rechtshängigkeit Mitglied des Vereins ist. Die Mitgliedschaft im Zeitpunkt der Beschlussfassung ist unverzichtbare Klagevoraussetzung, weil sie bei einem späteren Erwerb durch den angegriffenen Beschluss nicht verletzt worden sein kann (RGZ 66, 134; RGZ 33, 91 [94]; Hüffer, AktG, 6. Aufl., § 245 Rdnr. 7; ders., in: MünchKomm-AktG, § 245 Rdnr. 23; K. Schmidt, in: Großkomm. z. AktG, § 245 Rdnr. 17 m.w. Nachw. betr. die AG vor Klarstellung der Frage durch das UMAG; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 16. Aufl., Anh. § 47 Rdnr. 63; Scholz/K. Schmidt, GmbHG, 9. Aufl., § 45 Rdnr. 131 betr. die GmbH; a.A. Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 18. Aufl., Anh. § 47 Rdnr. 138).

[65]4. Soweit einzelne dem Kl. zu 1 bzw. Bekl. zu 1 im Zeitpunkt der Beschlussfassung angehörende Kl. nach Klagerhebung ausgetreten sind, ist - wie aus dem Tenor ersichtlich - das Erledigungsbegehren begründet. Dass die in der Berufungsschrift der Klägerseite namentlich nicht benannten Kl. - wie unter C I 1 im Einzelnen ausgeführt - ihrerseits kein Rechtsmittel eingelegt haben, steht der Zulässigkeit eines Erledigungsantrags nicht entgegen. Denn sämtliche erstinstanzlichen Kl. sind infolge der uneingeschränkten Berufung des Bekl. zu 1 hinsichtlich der von ihnen erhobenen Klageanträge Parteien des Berufungsverfahrens geworden.

[66]III. Die Revision des Bekl. zu 1 hat Erfolg, soweit er sich gegen die Feststellung der Nichtigkeit des Grundstückskauf- und Auflassungsvertrags vom 13. 2. 2003 wendet. Das keine Sachurteilsvoraussetzung bildende Feststellungsinteresse braucht im Streitfall für die einzelnen Kl. keiner näheren Prüfung unterzogen zu werden, weil sich das Begehren in der Sache als unbegründet erweist (BGHZ 12, 308 [316] = NJW 1954, 1159; BGH, NJW 1978, 2031; BAGE 104, 324 = NJW 2003, 1755 = NZA 2003, 487).

[67]1. Der Bekl. zu 1 wurde beim Abschluss des Vertrags ordnungsgemäß vertreten (§ 26 II BGB). Die Vertretung obliegt nach § 10 Nr. 2 der Satzung zwei Vorstandsmitgliedern, von denen eines das Amt des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden zu bekleiden hat. Den notariellen Vertrag haben der Vorsitzende des Vorstands und der Kassenwart als weiteres Vorstandsmitglied in Einklang mit den satzungsrechtlichen Vorgaben namens des Bekl. zu 1 am 13. 2. 2003 mit dem Bekl. zu 2 vereinbart.

[68]2. Die Wirksamkeit der Verträge scheidet entgegen der Auffassung des BerGer. nicht an den Grundsätzen über den Missbrauch der Vertretungsmacht. Aus der Nichtigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. 1. 2003 kann eine interne Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nicht hergeleitet werden.

[69]a) Der Vertretene ist gegen einen erkennbaren Missbrauch der Vertretungsmacht im Verhältnis zum Vertragspartner dann geschützt, wenn der Vertreter unter Überschreitung der ihm im Innenverhältnis gesetzten Schranken von seiner Vertretungsmacht in rechtlich verdächtiger Weise Gebrauch gemacht hat, so dass beim Vertragspartner begründete Zweifel entstehen mussten, ob nicht ein Treueverstoß des Vertreters gegenüber dem Vertretenen vorliegt (BGHZ 50, 112 [114] = NJW 1968, 1379; BGHZ 113, 315 [320] = NJW 1991, 1812). Hat der Geschäftsgegner den Missbrauch erkannt oder musste er sich ihm aufdrängen, kommt es nicht darauf an, ob der Vertreter (bewusst) zum Nachteil des Vertretenen gehandelt hat (Senat, DStR 2006, 1515 = ZIP 2006, 1391 Rdnrn. 2f.).

[70]b) Im Streitfall scheidet indes - was das KG im Ansatz nicht verkennt - schon deswegen ein Missbrauch der Vertretungsmacht aus, weil die Vertreter des Bekl. zu 1 nicht ihnen im Innenverhältnis gesteckte Grenzen der Vertretung überschritten haben. Der Vorstand des Bekl. zu 1, der nach dem Inhalt der Satzung ohne die Notwendigkeit einer zustimmenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zur Veräußerung des Grundstücks berechtigt war, hat am 30. 1. 2003 lediglich vorsorglich einen Beschluss der Mitgliederversammlung einholen wollen, durch den er mehrheitlich zum Verkauf des Grundstücks ermächtigt werden sollte. Dieser Beschluss ist durch die Nichtigkeitsfeststellungsklage - wie dem Bekl. zu 2 durch das ihm vor Abschluss des notariellen Vertrags überreichte Gutachten verdeutlicht wurde - entfallen. Damit fehlt es an einer Zustimmung, aber - was das KG nicht bedacht hat - auch an einer rechtlich verbindlichen Ablehnung des Verkaufs. Eine Selbstbindung, den Verkauf nur auf der Grundlage eines wirksamen Zustimmungsbeschlusses beurkunden zu lassen, ist der Vorstand des Bekl. zu 1 nicht eingegangen. Er befand sich bei Vertragsschluss vielmehr rechtlich in derselben Lage wie vor der Beschlussfassung vom 30. 1. 2003, als weder ein positives noch ein negatives Votum vorlag und er - anders als in der durch das Senatsurteil vom 14. 3. 1988 (NJW 1988, 2241 = WM 1988, 704 [706]) entschiedenen Sache, in der das Fehlen des im Innenverhältnis erforderlichen Beschlusses dem Geschäftsgegner bekannt war - ohne jede Beschränkung zum Verkauf des Grundstücks berechtigt war. Mangels einer internen Bindung hätte dem Bekl. zu 2 auf Rückfrage (vgl. BGH, NJW 1966, 1911) von dem Bekl. zu 1 mitgeteilt werden müssen, dass die Vertretungsmacht des Vorstands für den Abschluss des Grundstückskaufvertrags keiner Beschränkung unterliegt.

[71]3. Die Abweisung des Feststellungsantrags wirkt auch im Verhältnis zu dem Bekl. zu 2, der zwar selbst gegen das Berufungsurteil kein Rechtsmittel eingelegt hat, aber infolge der Revision des Bekl. zu 1 als dessen notwendiger Streitgenosse ebenfalls am Revisionsrechtszug beteiligt ist (BGH, NJW 1991, 101). Die Parteien sind aus Gründen des materiellen Rechts notwendige Streitgenossen (§ 62 I Alt. 2 ZPO), weil die mit dem Nichtigkeitsfeststellungsantrag verbundenen Rechtsfolgen einer Rückabwicklung von beiden nur gemeinsam erfüllt werden können (vgl. Schilken, in: MünchKomm-ZPO, § 62 Rdnr. 37).

[72]IV. Unbegründet ist der - nunmehr im Revisionsrechtszug zu bescheidende - Hilfsantrag der Kl. auf Feststellung, dass das auf den Grundstücken gelegene Clubhaus und der Bootssteg im Eigentum des Kl. zu 1 stehen und nicht Gegenstand des notariellen Vertrags zwischen dem Bekl. zu 1 und dem Bekl. zu 2 sind.

[73]1. Über dieses für den Fall, dass der Antrag, die Nichtigkeit des notariellen Vertrags festzustellen, keinen Erfolg hat, gestellte Hilfsbegehren der Kl. war durch die Tatgerichte nicht zu entscheiden, weil sie den Hauptantrag als begründet angesehen haben. Da sich der Hauptantrag wegen der Wirksamkeit des notariellen Vertrags entgegen der Auffassung der Vordergerichte als unbegründet erwiesen hat, ist der nicht beschiedene Hilfsantrag der Kl. infolge der Rechtsmitteleinlegung durch den Bekl. zu 1 Gegenstand des Revisionsverfahrens

geworden (Senat, NJW 1999, 3779; NJW-RR 2005, 220 = BGH-Report 2005, 192). Umgekehrt ist der von dem Bekl. zu 1 für den Fall, dass dem Antrag der Kl. auf Feststellung der Nichtigkeit des notariellen Vertrags vom 13. 2. 2003 stattgegeben wird, gestellte Hilfsantrag nach Abweisung dieses Antrags und damit Nichteintritt der an den Antrag geknüpften Bedingung entfallen. Da beide Anträge abgesehen von der konträren Zielrichtung im Kern inhaltlich übereinstimmen, bedarf es keiner weiteren Feststellungen, um über den Hilfsantrag der Kl. zu entscheiden.

[74]2. Das Feststellungsbegehren der Kl. ist - weswegen es hier ebenfalls der Prüfung eines Feststellungsinteresses nicht bedarf (vgl. C III) - unbegründet und die Klage auch im Hilfsantrag abzuweisen.

[75]Zu Unrecht beruft sich die Revision der Kl. zu 1 und 53 auf die Entscheidung des BGH vom 27. 5. 1959 (NJW 1959, 1487), die im Rahmen einer zweigliedrigen GbR eine von dem einen Gesellschafter auf dem zur Nutzung eingebrachten Grundstück des anderen Gesellschafter errichtete Halle als Scheinbestandteil angesehen hat, weil das Gesellschaftsverhältnis nicht anders als Miete oder Pacht ein vorübergehendes Nutzungsverhältnis für die Errichtung dargestellt habe. Diese Überlegungen sind auf die vorliegende Gestaltung aus mehreren Gründen nicht übertragbar.

[76]a) Es fehlen bereits jegliche Anhaltspunkte dafür, dass Clubhaus und Bootssteg von dem Kl. zu 1 auf der Grundlage eines mehrstufigen Mitgliedschaftsverhältnisses auf dem Grundstück des Bekl. zu 1 errichtet wurden. Umgekehrt deuten die vorgelegten Unterlagen, nach deren Inhalt im Verkehr mit den Baubehörden stets der Bekl. zu 1 als Bauherr auftrat und der damalige Vorsitzende des Kl. zu 1 Honorarforderungen wegen Architektenleistungen im Zusammenhang mit dem Bau des Clubhauses dem Bekl. zu 1 in Rechnung stellte, nachdrücklich darauf hin, dass das Clubhaus von dem Bekl. zu 1 und nicht dem Kl. zu 1 errichtet wurde. Nicht zuletzt sind die für den Bau des Gebäudes gegebenen Großspenden von 17000 DM bzw. 40000 DM an den Bekl. zu 1 gezahlt worden. Darum sprechen die objektiven Umstände dagegen, dass Gebäude und Bootssteg von dem Kl. zu 1 bzw. seinen damaligen Mitgliedern errichtet wurden.

[77]b) Die Frage, wer Clubhaus und Bootssteg errichtet hat, kann aber letztlich dahingestellt bleiben, weil sich der Kl. zu 1 - der den Bekl. zu 1 als seinen Treuhänder betrachtet - als wirtschaftlicher Eigentümer des Grundstücks ansieht und sowohl bezüglich des Grundstücks als auch der Gebäude Ansprüche gegen den Bekl. zu 1 erhebt. Bestand danach die Erwartung, das Eigentum an dem Grundstück, das bebaut wurde, zu erwerben, kann ein vorübergehender Zweck der Verbindung (§ 95 BGB) nicht angenommen werden. Vielmehr wird der Gegenstand dann wesentlicher Bestandteil (§ 94 BGB) des Grundstücks (BGHZ 104, 298 [301] = NJW 1988, 2789; BGH, DNotZ 1973, 471; NJW 1961, 1251 L; RGZ 106, 147 [148f.]; Holch, in: MünchKomm, § 95 Rdnr. 5).

[78]D. Da weitere tatsächliche Feststellungen nicht in Betracht kommen, hat der Senat gem. § 563 III ZPO in der Sache selbst entschieden. Entgegen der Auffassung der Vordergerichte hat der Kl. zu 5 keine Kosten zu tragen, weil er nur an dem dem Hauptsacheverfahren vorgeschalteten Eilverfahren beteiligt war, aber nicht auch in seinem Namen Klage erhoben wurde.

Höchstrichterliche Entscheidungen zum privaten Vereinsrecht sind selten. Werden in einem Urteil des BGH gleich drei für die Praxis äußerst bedeutsame und in Rechtsprechung und Literatur ungeklärte Problemkreise der §§ 21ff. BGB behandelt und zugleich eine Änderung der ständigen Rechtsprechung vollzogen, so ist das Urteil für die Praxis und Wissenschaft von besonderem Stellenwert.

I. Einleitung

Das Vereinsrecht spielt in Anbetracht der großen Zahl und der gesellschaftlichen Bedeutung der in Deutschland existierenden Vereine in der Praxis eine nicht zu unterschätzende Rolle und ist in letzter Zeit - ausgelöst durch zwei Gesetzentwürfe¹ - auch verstärkt in den Fokus der rechtswissenschaftlichen Diskussion gerückt². Grund genug, das Urteil des BGH vom 2. 7. 2007³, in welchem sich der II. Zivilsenat mit dem Vereinsrecht befasst, näher zu betrachten. Hierbei sollen, den amtlichen Leitsätzen des Urteils folgend, die vier vereinsrechtlichen Fragestellungen ganz im Vordergrund stehen. Diese waren:

1. Konnte der Kläger zu 1 hier als Kläger auftreten, war also die Ruderabteilung als solche aktiv parteifähig? 2. War der von der Mitgliederversammlung am 30. 1. 2003 gefasste Beschluss, das Clubhaus zu verkaufen, unwirksam? Wenn ja, waren 3. sämtliche Kläger berechtigt, eine Rechtsverletzung durch den unwirksamen Beschluss geltend zu machen und wenn ja, auf welchem Wege? Schließlich war 4. zu überlegen, ob die etwaige Unwirksamkeit des Beschlusses die Nichtigkeit des Veräußerungsgeschäfts mit sich brachte.

II. Vereinsrechtliche Fragestellungen

1. Die aktive Parteifähigkeit des Klägers zu 1

Nach § 50 I ZPO ist parteifähig, wer rechtsfähig ist; nach § 50 II ZPO ist ein nicht rechtsfähiger Verein passiv parteifähig, e contrario also nicht aktiv parteifähig. Die Lage scheint daher eindeutig: Da die Ruderabteilung mangels Eintragung (§ 21 BGB) bzw. Konzessionierung (§ 22 BGB) ersichtlich kein rechtsfähiger Verein ist, musste sie als Kläger ausscheiden. Dementsprechend hat auch der BGH in einer Entscheidung aus dem Jahr 1972 der selbstständigen Untergliederung einer Gewerkschaft die Parteifähigkeit abgesprochen und darauf hingewiesen, dass es in der Verantwortung der Hauptgewerkschaft liege, die Rechte der Bezirksverwaltung geltend zu machen⁴. Freilich ging es in diesem Verfahren um die Geltendmachung von Rechten gegenüber Außenstehenden, während es im zu besprechenden Fall um die Geltendmachung von Rechten gegenüber dem eingetragenen Verein selbst ging. Eine Wahrnehmung der Rechte des Klägers zu 1 durch den Beklagten zu 1 hätte daher an der im Zivilprozess zwingenden Personenverschiedenheit von Kläger und Beklagtem⁵ scheitern müssen, was auch der BGH sieht und einen Insichprozess mit der Begründung verneint, dass der Kläger zu 1 weder Organ noch Mitglied des Beklagten zu 1, sondern „ein eigenständiger Verband ist und nach ... der Satzung nur natürliche Personen Mitglieder des Beklagten zu 1 sein können“⁶. Diese Formulierung ist leicht misszuverstehen, erweckt sie doch den Eindruck, als lasse sich der Parteiengegensatz aus der Tatsache herleiten, dass der Kläger zu 1 nicht Mitglied des Beklagten zu 1 war. Entscheidend kann demgegenüber allein sein, dass beide jeweils selbstständige Vereine und damit eigenständige Rechtssubjekte waren, was bei einem Blick auf deren rechtliche Struktur deutlich wird.

a) Die rechtliche Struktur des Klägers zu 1 und des Beklagten zu 1. Der Beklagte zu 1 war ein eingetragener, nichtwirtschaftlicher Verein i.S. des § 21 BGB, dessen Mitglieder unterschiedlichen Sportarten in einzelnen Abteilungen bzw. Sparten nachgingen; man spricht daher auch von einem Spartenverein als Erscheinungsform des Gesamtvereins. Kennzeichnend für einen solchen Gesamtverein ist, dass Mitglieder des Vereins natürliche Personen sind, die sich organisatorisch in verschiedene, ihrerseits regelmäßig körperschaftlich

verfasste Abteilungen untergliedern. Über die Rechtsnatur der jeweiligen Abteilung, hier insbesondere der Ruderabteilung, ist damit (noch) nichts gesagt; diese ist eigenständig zu beurteilen. Ist die Abteilung ihrerseits ein eingetragener oder konzessionierter Verein (§ 21 bzw. § 22 BGB), ist die Lage eindeutig: Sie ist eigenständiges Rechtssubjekt und nach § 50 I ZPO voll parteifähig. Ist die Abteilung nicht schon auf Grund der Eintragung im Vereinsregister bzw. der Konzessionierung ein eigenständiges Rechtssubjekt, so ist zu überlegen, ob sie nur ein einer Verwaltungseinheit oder organisatorischen Außenstelle vergleichbarer unselbstständiger Teil des Gesamtvereins oder aber ein nicht rechtsfähiger Verein i.S. des § 54 BGB ist. Diese Abgrenzung richtet sich nach allgemeinen Kriterien; entscheidend für das Vorliegen eines Vereins ist die auf Dauer angelegte Aufgabenerfüllung im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige körperschaftliche Organisation, die von der Identität ihrer Mitglieder unabhängig ist⁷. Eine solche Organisationsform des Klägers zu 1 lässt sich hier unschwer erkennen, war er doch nach der Satzung des Hauptvereins eine „selbstständige Abteilung“, die ihre „sportlichen und finanziellen Angelegenheiten selbst“ zu regeln hatte. Es handelte sich also um einen nicht rechtsfähigen Verein i.S. des § 54 BGB⁸, dessen Mitglieder zugleich Mitglieder des Gesamtvereins waren (sog. gestufte Mehrfachmitgliedschaft). Der nicht rechtsfähige Verein ist mittlerweile von der ganz herrschenden Meinung als rechtsfähig anerkannt⁹. Terminologisch sollte man daher den nicht rechtsfähigen durch den nicht eingetragenen Verein ersetzen, eine Forderung, die von den Verfassern des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts¹⁰ leider nicht aufgegriffen worden ist.

Es bleibt festzuhalten, dass nicht nur der Beklagte zu 1, sondern auch der Kläger zu 1 trotz der undeutlichen Formulierung des BGH, dass der Kläger zu 1 eine „teilweise verselbstständigte Untergliederung“ des Beklagten zu 1 sei¹¹, jeweils eigenständige Rechtssubjekte waren. Vor diesem Hintergrund ist der amtliche Leitsatz zu der Entscheidung nicht nur irreführend, weil die dort genannte, rechtlich unselbstständige Untergliederung mangels Rechtssubjektivität schon gar nicht Mitglied eines Vereins sein könnte. Darüber hinaus ist dieser Leitsatz für den zu entscheidenden Fall auch schlicht unpassend, weil der Kläger zu 1 gerade keine rechtlich unselbstständige Untergliederung des Beklagten zu 1 war, sondern - mit den eigenen Worten des BGH - „über eine eigene körperschaftliche Verfassung“¹² verfügte, ein „eigenständiges, von dem Beklagten zu 1 zu unterscheidendes Rechtsgebilde dar(stellte)“¹³ und daher ein „eigenständiger Verband“¹⁴ war!

b) Die aktive Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins. Entscheidend war demnach, ob der Kläger zu 1 als nicht rechtsfähiger Verein aktiv parteifähig war oder ob ihm - dem Wortlaut des § 50 II ZPO folgend - die gerichtliche Durchsetzung seiner Rechte verwehrt bleiben musste. In seiner bisherigen Rechtsprechung hat der BGH nicht rechtsfähige Vereine regelmäßig als nicht parteifähig angesehen¹⁵, freilich für Gewerkschaften und politische Parteien auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Sonderstellung Ausnahmen zugelassen¹⁶. Demgegenüber haben die ganz überwiegende Literatur¹⁷ und ihr folgend auch die Instanzgerichte¹⁸ spätestens seit der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der GbR im Jahr 2001¹⁹ auch dem nicht rechtsfähigen Verein die aktive Parteifähigkeit zugesprochen. Dem hat sich der BGH nun ausdrücklich angeschlossen: Da § 54 S. 1 BGB für den nicht rechtsfähigen Verein auf die Vorschriften über die GbR verweise, könne ihm - so der BGH wörtlich - „in Abkehr vom früheren Verständnis die aktive Parteifähigkeit nicht weiter vorenthalten werden“²⁰.

Auch wenn man daran zweifeln kann, ob sich dieses Ergebnis tatsächlich nur aus dem bloßen Verweis des § 54 S. 1 BGB herleiten lässt oder nicht vielmehr Ausfluss der Erkenntnis ist, dass der nicht rechtsfähige Verein als Rechtssubjekt anzuerkennen und damit der

Rechtsweggarantie des Art. 19 IV GG zu unterstellen ist²¹, so ist die Entscheidung des BGH insoweit jedenfalls im Ergebnis uneingeschränkt zu begrüßen. § 50 II ZPO ist ein Relikt des „verschleierte Konzessionssystem“, mit welchem der Gesetzgeber die Vereine zur Eintragung bzw. Konzessionierung drängen wollte, um aus Skepsis gegenüber dem Gebaren der Parteien und Gewerkschaften die Kontrolle über das Vereinswesen zu wahren. Die Norm hat heute keine Bedeutung mehr, was auch der Gesetzentwurf des Bundesjustizministeriums zur Änderung des Vereinsrechts²² durch die vorgesehene Klarstellung in § 50 II ZPO²³ anerkennt. Zudem ließ sich seit jeher kaum erklären, warum nicht rechtsfähige Vereine zwar nicht aktiv parteifähig sein sollten, gleichwohl aber als Beklagte sämtliche Anträge wirksam stellen konnten, da mit der passiven Parteifähigkeit notwendigerweise Verfahrensrechte einhergehen mussten²⁴.

Für die Praxis bedeutet die Entscheidung des BGH eine deutliche Erleichterung. Während nämlich bisher komplizierte Wege beschritten werden mussten, um Rechte eines nicht rechtsfähigen Vereins im Zivilprozess durchzusetzen²⁵, wird ihm nun kein Gericht mehr die aktive Parteifähigkeit absprechen können. Zugleich liegt darin eine begrüßenswerte Angleichung an die Verfahrensordnungen der anderen Gerichtsbarkeiten, die den nicht rechtsfähigen Verein als aktiv parteifähig anerkennen (§ 61 Nr. 2 VwGO, § 70 Nr. 2 SGG, § 58 II FGO).

2. Der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. 1. 2003

In der Einladung zu der Mitgliederversammlung des Beklagten zu 1, die über den Verkauf des Clubhauses beschließen sollte, war den Mitgliedern nur ganz allgemein mitgeteilt worden, dass über den Verkauf Beschluss zu fassen war, nicht mitgeteilt waren hingegen die bereits bekannten Details des Verkaufs wie insbesondere der avisierte Käufer und der Kaufpreis. Damit war, unabhängig von der später zu behandelnden Frage, ob es zum Verkauf des Clubhauses überhaupt einer Entscheidung der Mitgliederversammlung bedurfte, mit der tatsächlich erfolgten Beschlussfassung über die Wirksamkeit derselben zu befinden.

a) Beschlussmängel und Heilung fehlerhafter Beschlüsse. Gemeinhin wird im Recht der Körperschaften zwischen verschiedenen Arten von Beschlussmängeln differenziert²⁶: Bloße Ordnungsverstöße ziehen regelmäßig keine Konsequenzen nach sich, die Nichtbeachtung von Zustimmungserfordernissen (z. B. nach § 35 BGB) führt zur schwebenden Unwirksamkeit des Beschlusses, Gesetzes- und Satzungsverstöße führen zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses, und schließlich zeitigen so genannte Nichtbeschlüsse keinerlei Wirkungen, da nur der Schein eines Beschlusses vorliegt.

Im zu besprechenden Fall lag wegen der satzungswidrigen Mitteilung der Tagesordnung ein zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses führender formeller Mangel vor. Selbst wenn die Satzung insoweit keine Bestimmungen enthalten hätte, wäre eine genaue Bezeichnung der Beschlussgegenstände zwingend erforderlich gewesen, ist doch einhellig anerkannt, dass § 32 I 2 BGB eine so genaue Angabe der Gegenstände der Beschlussfassung fordert, dass die Mitglieder sich darauf vorbereiten und über ihre Teilnahme an der Mitgliederversammlung entscheiden können²⁷. Ist daher Gegenstand der Beschlussfassung ein in Aussicht genommener Vertrag des Vereins, so müssen wenigstens die „Eckdaten“ schon in der Einberufung kundgetan werden; anderenfalls ist eine Vorbereitung auf die Mitgliederversammlung - etwa durch Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Überprüfung des avisierten Verkaufspreises - nicht möglich. Der vom BGH angenommene Beschlussmangel lässt sich also unschwer bejahen und stand zwischen den Parteien wohl auch außer Streit.

Auch wird man dem BGH darin folgen können, dass die den Mitgliedern mit Rundschreiben vom 23. 1. 2003 übermittelten präziseren Informationen den Einberufungsmangel ebenso wenig heilen konnten wie der Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. 6. 2003, durch welchen Verhandlungen über die Rückabwicklung des Kaufvertrags abgelehnt wurden. Das Rundschreiben konnte offensichtlich die Ladungsfrist nicht mehr wahren, und der Beschluss vom 30. 6. 2003 konnte den zuvor fehlerhaft gefassten Beschluss nicht heilen, weil nicht „der Beschlussgegenstand selbst in satzungsmäßig einwandfreier Form erneut zur Abstimmung“ gestellt worden war²⁸. Allerdings scheint überaus fraglich - was der BGH aber nicht thematisiert -, ob hier überhaupt eine Heilung in Betracht kommen konnte. Die Rechtsprechung lehnt nämlich die Möglichkeit einer Heilung ab, wenn eine besonders schwerwiegende Verletzung von im Interesse einer ordnungsgemäßen Willensbildung bestehenden Vorschriften vorliegt. Hierzu wird insbesondere auch die gesetzes- oder satzungswidrige Ladung zu einer Mitgliederversammlung gezählt²⁹.

b) Rechtsfolgen von Beschlussmängeln. Lässt sich damit ein Beschlussmangel ohne größere Probleme bejahen, so bleibt zu klären, was dessen Folgen sind. Bei der AG und der GmbH wird insoweit je nach der Schwere des Beschlussmangels zwischen der Nichtigkeit des Beschlusses (§ 241 AktG) und der bloßen Anfechtbarkeit (§ 243 AktG) differenziert. Ob diese Unterscheidung auch im Vereinsrecht Geltung hat, ist überaus umstritten. Daher ist es umso bedauerlicher, dass sich der BGH mit keinem Wort mit den Argumenten einer gewichtigen Gegenauffassung auseinandersetzt, sondern schlicht konstatiert, dass an seiner Rechtsprechung „trotz der im Schrifttum geäußerten Kritik ... insbesondere mit Rücksicht auf die geringeren Förmlichkeiten des Vereinsrechts, das gerade nicht zwischen rechtsgestaltender Beschlussanfechtung und deklaratorischer Feststellung der Nichtigkeit unterscheidet, festzuhalten“³⁰ sei - überdies eine *petitio principii*.

Dieser Standpunkt des BGH ist nicht neu und wird genauso hartnäckig von der Rechtsprechung vertreten³¹ wie er von Teilen der Literatur bekämpft wird³², wobei er freilich durch das vom BGH im zu besprechenden Urteil aufgestellte Erfordernis der Relevanz des Verfahrensfehlers für die Ausübung der Mitwirkungsrechte durch ein objektiv urteilendes Verbandsmitglied gleichsam „durch die Hintertür“ wieder abgemildert wird³³. Eine ausführliche Auseinandersetzung mit der Thematik durch den BGH wäre angezeigt gewesen, zumal in der Literatur zunehmend für eine analoge Anwendung der §§ 241ff. AktG auch im Vereinsrecht plädiert wird³⁴ und die Frage bis zu einer wünschenswerten Klarstellung durch den Gesetzgeber³⁵ einer allgemein anerkannten Lösung harrt.

Die vom BGH für seine Auffassung angeführte „Vielgestaltigkeit vereinsrechtlicher Zusammenschlüsse“ vermag schon deswegen nicht recht zu überzeugen, weil auch im Recht der GmbH und Genossenschaft eine Vielgestaltigkeit von Zusammenschlüssen herrscht, hier aber die analoge Anwendung der §§ 241ff. AktG seit langem gerade auch vom BGH ausdrücklich anerkannt wird³⁶. Zudem fügt sich die von der Rechtsprechung propagierte Nichtigkeit von gesetzes- oder satzungswidrigen Beschlüssen nicht in die allgemeinen Regeln des bürgerlichen Rechts ein, wonach sich die Nichtigkeitsgründe aus §§ 125, 134 und 138 BGB ergeben, gesetzes- oder satzungswidrige Beschlüsse aber nicht generell form-, verbots- oder sittenwidrig sind, sondern regelmäßig nur das Recht der Mitglieder auf gesetzes- und satzungsgemäße Behandlung verletzen³⁷. Mit Reuter führt eine solche Verletzung zwar dazu, „dass die Mitglieder die Beschlüsse nicht gegen sich gelten zu lassen brauchen und die Organmitglieder sie nicht umsetzen dürfen. Doch läuft sie nicht auf eine Nichtigkeit in dem Sinne hinaus, dass die Beschlüsse gegenüber jedermann als rechtlich nichtexistent anzusehen wären“³⁸. Schließlich sind auch die vom BGH für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit entwickelten Besonderheiten - insbesondere die inter-omnes-Wirkung des Feststellungsurteils

und das jetzt neu aufgestellte, der aktienrechtlichen Anfechtungsklage entlehnte Erfordernis der Relevanz des Verfahrensfehlers für die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte - im Rahmen der Feststellungsklage systemwidrig und passen eher zu einer Gestaltungsklage in Form der an den §§ 243ff. AktG orientierten Anfechtungsklage. Mit Karsten Schmidt muss daher, wer „auf die Sache und nicht auf die verwendeten Formeln sieht“, zu dem Ergebnis kommen, „dass die Anfechtungswirkung der Mitgliederklage etabliertem Vereinsrecht entspricht“⁴⁰.

Trotz der von der Literatur vorgebrachten Argumente hat sich die Praxis auf die abermals bestätigte Rechtsprechung des BGH einzustellen⁴¹. In Fällen der behaupteten Rechtswidrigkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung eines Vereins ist daher Feststellungsklage zu erheben.

3. Das Feststellungsinteresse der Kläger

Das nach § 256 I ZPO damit erforderliche Feststellungsinteresse setzt nach der Auffassung des BGH „(i)n Übereinstimmung mit der im Kapitalgesellschaftsrecht ganz überwiegend vertretenen Auffassung auch im Vereinsrecht grundsätzlich voraus, dass der Kläger sowohl im Zeitpunkt der Beschlussfassung als auch im Zeitpunkt der Rechtshängigkeit Mitglied des Vereins ist“, weil die Mitgliedschaft „bei einem späteren Erwerb durch den angegriffenen Beschluss nicht verletzt worden sein kann“⁴². Mit anderen Worten: Genauso wie ein wirksam gefasster Beschluss neue Mitglieder des Vereins bindet, haftet auch der Mangel eines vor dem Beitritt gefassten Beschlusses der Mitgliedschaft gleichsam untrennbar an, die Mitgliedschaft wird bereits mangelbehaftet erworben.

Daher war es den erst nach der Beschlussfassung dem Beklagten zu 1 beigetretenen Mitgliedern verwehrt, die gerichtliche Feststellung der Nichtigkeit des Beschlusses zu verlangen, was sich bei einer entsprechenden Anwendung der §§ 241ff. AktG zwanglos aus dem Wortlaut des § 245 Nr. 1 AktG ergibt. Der Kläger zu 1 als rechtlich selbstständiger nicht rechtsfähiger Verein konnte schon deswegen kein Feststellungsinteresse geltend machen, weil er nicht Mitglied des Beklagten zu 1 war. Was die nach Rechtshängigkeit ausgetretenen Mitglieder angeht, so war das Verfahren mangels fortwirkender Rechtsverletzung erledigt.

Auch wenn die Erwägungen des BGH unmittelbar einleuchten, so darf dies nicht darüber hinweg täuschen, dass sich diese Ausführungen und auch die von ihm insoweit angeführte Literatur jedoch gerade nicht auf das Feststellungsinteresse, sondern auf die Anfechtungsbefugnis beziehen. Es will nicht recht zusammenpassen, wenn der BGH - jedenfalls terminologisch - an der Feststellungsklage als statthafter Klageart festhält, in der Sache aber ganz in Übereinstimmung mit der Literatur⁴³ die Voraussetzungen einer Anfechtungsklage prüft, für die sich der Kreis der Anfechtungsbefugten aus einer entsprechenden Anwendung des § 245 AktG ergibt⁴⁴. Feststellungsinteresse i.S. des § 256 I ZPO und Anfechtungsbefugnis sind jedoch nicht zwingend identisch, ist doch für Ersteres jedes rechtlich schützenswerte Interesse ausreichend, die Anfechtungsbefugnis demgegenüber in Anlehnung an § 245 AktG genau zu prüfen⁴⁵.

4. Die Nichtigkeit der Veräußerung des Clubhauses

Was die Nichtigkeit der Veräußerung des Clubhauses angeht, so stellt der BGH fest, dass der Beklagte zu 1 bei dem Vertragsschluss wirksam durch seinen Vorstand vertreten wurde (§ 26 II BGB) und dass aus „der Nichtigkeit des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. 1. 2003 ... eine interne Beschränkung der Vertretungsmacht der Vorstandsmitglieder nicht hergeleitet werden“ kann⁴⁶. Infolge der Nichtigkeit des Beschlusses hätte sich nämlich der Vorstand bei Vertragsschluss „rechtlich in derselben Lage wie vor der Beschlussfassung vom 30. 1. 2003, als weder ein positives noch ein negatives Votum vorlag“, befunden, seine

Vertreter hätten daher nicht die „ihnen im Innenverhältnis gesteckten Grenzen der Vertretung überschritten“, sondern seien „ohne jede Beschränkung zum Verkauf des Grundstücks berechtigt“ gewesen⁴⁷.

Ob man dieser Aussage in ihrer Allgemeinheit folgen können, erscheint überaus zweifelhaft. Jedenfalls im Innenverhältnis lag hier nämlich entgegen den Ausführungen des BGH eine Bindung des Vorstands auch ohne wirksamen Beschluss der Mitgliederversammlung durchaus nahe. Eine solche konnte sich aus der vom II. Zivilsenat selbst entwickelten „Holzmüller-Doktrin“ ergeben, durch welche der Vorstand einer AG verpflichtet worden war, bei „schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte und Interessen der Aktionäre, wie zum Beispiel der Ausgliederung eines Betriebs, der den wertvollsten Teil des Gesellschaftsvermögens bildet, ... gem. § 119 II AktG eine Entscheidung der Hauptversammlung herbeizuführen“⁴⁸. Nun ist zwar anerkannt, dass Vereinsmitgliedern regelmäßig weder ein Wertrecht am Vereinsvermögen noch ein Anspruch auf Beteiligung am Vereinsgewinn oder ein Abfindungsanspruch für den Fall des Ausscheidens zusteht⁴⁹, so dass ein im Anteilseigentum verkörpert Vermögensinteresse schwerlich durch den Verkauf berührt sein kann. Gleichwohl verlieren die Vereinsmitglieder hier mit dem Clubhaus eine wesentliche Grundlage ihrer Vereinsaktivitäten. Gerade für den Rudersport dürfte dem Clubhaus die Funktion einer „Betriebsgrundlage“ zugekommen sein, war es doch vermutlich zur Lagerung der Boote geradezu unerlässlich. Zudem dürfte es den wesentlichen Teil des Vereinsvermögens ausgemacht haben. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung war daher zwingend erforderlich, so dass keine Rede von einer inneren Beschränkung unterliegenden Vorstand sein kann. So geht auch die Literatur für den Fall der Ausgliederung eines wesentlichen Vereinsteils einhellig von der Geltung der „Holzmüller-Doktrin“ und der damit zwingend erforderlichen Zustimmung der Mitgliederversammlung aus⁵⁰ und weist darauf hin, dass „für eine strukturverändernde Übertragung von wesentlichen Teilen des Vereinsvermögens auf Dritte auch außerhalb des Anwendungsbereiches des Umwandlungsgesetzes ein ... Beschluss der Mitgliederversammlung mit qualifizierter Mehrheit als Wirksamkeitserfordernis vorzusetzen“ ist⁵¹.

Freilich gilt auch diese - vom BGH verkannte - Beschränkung genau wie ein Beschluss der Mitgliederversammlung nur im Innenverhältnis, das heißt zwischen dem Verein und seinem Vorstand, und kann im Außenverhältnis regelmäßig nicht zu einer Beschränkung der organschaftlichen Vertretungsmacht führen. Ein Verkauf wäre also grundsätzlich sowohl bei einem sich ausdrücklich hiergegen aussprechenden Beschluss der Mitgliederversammlung wie auch bei einem Verstoß gegen die im Vereinsrecht anwendbaren „Holzmüller-Grundsätze“ wirksam gewesen. Der Vorstand hätte sich dem Verein gegenüber lediglich schadensersatzpflichtig gemacht. Ein Durchschlagen von internen Beschränkungen auf das Außenverhältnis kann es im Interesse des Rechtsverkehrs, das heißt insbesondere des Geschäftspartners, der sich auf das Vereinsregister verlassen können und die Vermögenssituation des Vereins und damit die Erforderlichkeit einer Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht beurteilen kann, vorbehaltlich einer im Vereinsregister verlautbarten Satzungsbeschränkung (§§ 26 II 2, 70, 68 BGB) im Grunde nicht geben⁵². Daraus ergeben sich aber zugleich auch die Grenzen - weiß nämlich der Geschäftspartner um die fehlende Vertretungsmacht des Vorstands, so ist er nicht schutzwürdig und die Grundsätze über den Missbrauch der Vertretungsmacht finden Anwendung⁵³. Dies gilt nach neuerer Rechtsprechung unabhängig davon, ob der Vertreter bewusst zum Nachteil des Vertretenen gehandelt hat oder nicht⁵⁴.

III. Fazit

Die Entscheidung des BGH hinterlässt ein zwiegespaltenes Bild:

1. Einerseits stellt sie die Anerkennung der aktiven Parteifähigkeit des nicht rechtsfähigen Vereins auf eine feste Grundlage und dürfte somit in der Praxis zu Erleichterung führen. Auch tragen die weiteren Ausführungen zu den Folgen fehlerhafter Beschlüsse und dem Feststellungsinteresse zusätzlich zur Rechtssicherheit bei.

2. Andererseits werden die zentralen Probleme des Falls, wie zum Beispiel die Folgen des satzungswidrigen Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 30. 1. 2003 und die exakte rechtliche Einordnung des Klägers zu 1, nur äußerst knapp angesprochen oder, wie zum Beispiel die „Holzmüller-Doktrin“, schlicht übersehen. Man kann sich daher schwerlich des Eindrucks erwehren, dass der BGH den Fall nur nutzen wollte, um seine bisherige Rechtsprechung zur Parteifähigkeit nicht rechtsfähiger Vereine zu revidieren, was in der Tat längst überfällig war. Bedauerlicherweise lässt das Gericht damit jedoch die Gelegenheit verstreichen, grundlegende Ausführungen zu den übrigen Problemen des Falls, die in der Literatur durchaus kontrovers diskutiert werden, zu machen; insoweit greift die Entscheidungsbegründung in weiten Teilen deutlich zu kurz und lässt eine Auseinandersetzung mit den entscheidenden Punkten vermissen. Dies zeigt sich nicht nur an den äußerst knapp gehaltenen Ausführungen zur Lehre von den Beschlussmängeln, sondern auch an dem fehlerhaft formulierten amtlichen Leitsatz.

*Der Autor ist Notarassessor in Köln. - Zugleich Besprechung von BGH, NJW 2008, 69 (unter Nr. 8 in diesem Heft).

1Vgl. den am 25. 8. 2004 vom Bundesjustizministerium vorgelegten „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Vereinsrechts“ sowie den Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg vom 3. 2. 2006: „Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Vereinsrechts“, BR-Dr 99/06.

2S. insb. Hadding, ZGR 2006, 137; Heermann, ZHR 170 (2006), 247; Reuter, NZG 2005, 738; Segna, RPflegler 2006, 449; Terner, RPflegler 2005, 296. Zur aktuellen Entwicklung des Vorhabens der Schaffung eines Europäischen Vereins vgl. Terner, ZEuP 2007, 96.

3BGH, NJW 2008, 69.

4BGH, MDR 1972, 859.

5Lindacher, in: MünchKomm-ZPO, 2. Aufl. (2000), Vorb. § 50 Rdnr. 4; Musielak/Weth, ZPO, 5. Aufl. (2007), § 50 Rdnr. 4; Zöller/Vollkommer, ZPO, 26 Aufl. (2006), Vorb. § 50 Rdnr. 1.

6BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 58.

7Vgl. BGHZ 90, 331 = NJW 1984, 2223; BGHZ 73, 275 (278) = NJW 1979, 1402; Karsten Schmidt, GesellschaftsR, 4. Aufl. (2002), § 23 I 1, § 25 I 2; Schwarz/Schöpflin, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. (2007), § 21 Rdnrn. 25ff., § 54 Rdnr. 4; Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 18. Aufl. (2006), Rdnr. 1.

8In einem insoweit gleich gelagerten Fall hat das LG Regensburg die Tennisabteilung eines eingetragenen Vereins ebenfalls als nicht rechtsfähigen Verein eingeordnet (NJW-RR 1988, 184).

9Soergel/Hadding, BGB, 13. Aufl. (2000), § 54 Rdnr. 16; Reichert, Vereins- und VerbandsR, 11. Aufl. (2007), Rdnrn. 465ff.; Reuter, in: MünchKomm, 5. Aufl. (2006), § 54 Rdnrn. 15ff.; Karsten Schmidt (o. Fußn. 7), § 25 II 1; Sauter/Schweyer/Waldner (o. Fußn. 7), Rdnr. 619.

10Vgl. o. Fußn. 1.

11BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 27.

12BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 53.

13BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 58.

14BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 58.

15BGHZ 109, 15 = NJW 1990, 186; BAGE 63, 302 = NZA 1990, 615 = DB 1990, 1569; OLG Koblenz, NJW-RR 1993, 697.

16BGHZ 50, 325 = NJW 1968, 1830 = WM 1968, 945; BGHZ 42, 210 (215ff.) = NJW 1965, 29.

17Jauernig, NJW 2001, 2231; Hadding, ZGR 2006, 137 (146); Reichert (o. Fußn. 9), Rdnr. 4669; Karsten Schmidt, NJW 2001, 993 (1003); Zöller/Vollkommer (o. Fußn. 5), § 50 Rdnr. 37; Staudinger/Weick, BGB, Neubearb. 2005, § 54 Rdnr. 14; Überblick über den Meinungsstand bei Kempfler, NZG 2002, 411.

18KG, MDR 2003, 1197; AG Witzenhausen, NJW-RR 2003, 614.

19Grdl. BGHZ 146, 341 = NJW 2001, 1056.

20BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 55.

21Nicht rechtsfähige Vereine können sich auf Art. 19 IV GG berufen, vgl. statt aller Schmidt-Aßmann, in: Maunz/Dürig, GG, Losebl. (Stand: 11/2006), Art. 19 Rdnr. 40.

22Vgl. Fußn. 1.

23§ 50 II ZPO soll nach dem Entwurf folgenden Wortlaut haben: „Ein nichtrechtsfähiger Verein kann klagen und verklagt werden; in dem Rechtsstreit hat der Verein die Stellung eines rechtsfähigen Vereins.“

24Vgl. OLG Stuttgart, NJW-RR 2004, 619; Staudinger/Weick (o. Fußn. 17), § 54 Rdnr. 13.

25So wurde etwa eine gewillkürte Prozessstandschaft des Vorstands, eine Abtretung an einen anderen Rechtsträger oder eine vorherige treuhänderische Übertragung der geltend zu machenden Rechte auf den Vorstand oder einen anderen Rechtsträger vorgeschlagen und praktiziert, vgl. im Einzelnen Reichert, Hdb. des Vereins- und VerbandsR, 9. Aufl. (2002), Rdnrn. 2449ff.

26Vgl. Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnrn. 51ff.; Soergel/Hadding (o. Fußn. 9), § 32 Rdnrn. 35ff.; Karsten Schmidt, AG 1977, 205; Sauter/Schweyer/Waldner (o. Fußn. 7), Rdnr. 213.

27BGHZ 99, 119 = NJW 1987, 1811; OLG Zweibrücken, NZG 2002, 436 = RPfleger 2002, 315 = NJW-RR 2002, 829 L; OLG Köln, WM 1990, 1068; Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnr. 18; Terner, RNotZ 2007, 480 (482).

28BGHZ 49, 209 (211) = NJW 1968, 543 (544); s. auch Reichert (o. Fußn. 9), Rdnr. 1884.

29OLG Köln, ZIP 1984, 1351; BayObLG, DNotZ 1989, 311 (313); deutliche Sympathien für diesen Ansatz finden sich bei BGHZ 59, 369 (375) = NJW 1973, 235.

30BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 36.

31BGHZ 59, 369 (372) = NJW 1973, 235; BGHZ 55, 381 = NJW 1971, 879; OLG Hamm, NJW-RR 1997, 989; BayObLG, NJW-RR 2002, 1612. Der Rspr. des BGH folgend z.B. Soergel/Hadding (o. Fußn. 9), § 32 Rdnr. 14; Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. (2007), § 32 Rdnr. 9; Reichert (o. Fußn. 9), Rdnr. 1826; Zweifel aber bei OLG Köln, RPfleger 1983, 158.

32Grdl. Karsten Schmidt, in: Festschr. f. Stimpel, 1985, S. 217, 225ff.; Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnrn. 56ff.; Sauter/Schweyer/Waldner (o. Fußn. 7), Rdnr. 213; in diese Richtung bereits Richert, NJW 1957, 1543 (1544f.).

33BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 44. Der BGH überträgt die für die Anfechtbarkeit (!) von Hauptversammlungsbeschlüssen geltenden Grundsätze (vgl. insb. BGHZ 160, 385 [1f.] = NJW 2005, 828) hier auf den Verein und stellt in Änderung seiner bisherigen Rechtsprechung (BGHZ 59, 369 [374] = NJW 1973, 235) ausdrücklich nicht mehr auf Kausalitätserwägungen ab.

34Vgl. die Nachw. in Fußn. 32.

35Vgl. die Forderung des Verf. in RPfleger 2005, 296 (304).

36Vgl. aus der reichhaltigen Rechtsprechung z.B. BGHZ 70, 384 (387) = NJW 1978, 1325; BGHZ 111, 224 = NJW 1990, 2625; und bereits RGZ 42, 79 (82); RGZ 170, 83 (88f.). Zahlreiche Nachw. aus der Rspr. bspw. bei Baumbach/Hueck/Zöllner, GmbHG, 18. Aufl. (2006), Anh. § 47 Rdnrn. 44ff.

37Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnr. 57, unter Hinw. auf Noack, Fehlerhafte Beschlüsse in Gesellschaften und Vereinen, 1989, S. 15ff., 41ff.

38Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnr. 57, unter Hinw. auf Noack (o. Fußn. 37), S. 49ff.

BGH, NJW-RR 1992, 1209, unter Hinw. auf Soergel/Hadding (o. Fußn. 9), § 32 Rdnr. 40; Staudinger/Weick (o. Fußn. 17), § 32 Rdnr. 28, bedauert ausdrücklich, dass dies „im Ergebnis unglücklich ist“. Nach Schwarz/Schöpflin, in: Bamberger/Roth (o. Fußn. 7), § 32 Rdnr. 42, wirkt das Urteil, das die Nichtigkeit feststellt, „aus praktischen Gründen und aus Gründen der Rechtssicherheit für und gegen alle, vgl. § 248 I 1 AktG“.

40Karsten Schmidt, in: Festschr. f. Stimpel (o. Fußn. 32), S. 217, 2.

41Freilich dürfte es im Hinblick auf die Dispositivität des § 32 BGB (vgl. § 40 BGB) zulässig sein, in der Satzung des Vereins festzulegen, dass die §§ 241ff. AktG für den Fall der

Geltendmachung von Beschlussmängeln entsprechend gelten sollen. So auch Schöpflin, in: Prütting/Wegen/Weinrich, BGB, 2. Aufl. (2007), § 32 Rdnr. 13, unter Hinw. auf Noack (o. Fußn. 37), S. 168, 183. Dagegen aber Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnr. 60.

42BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 64.

43Vgl. die Nachw. in Fußn. 32.

44S. Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnr. 66.

45Vgl. Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnrn. 32, 66; Karsten Schmidt, (o. Fußn. 7), § 24 III 3f. Deutlich ders., in: Scholz, GmbHG, 9. Aufl. (2002), § 45 Rdnr. 127: „Im Gegensatz zur allgemeinen Feststellungsklage, die jeder Kläger gegen jeden Beklagten erheben kann, sofern die Voraussetzungen des § 256 ZPO erfüllt sind, kann eine Anfechtungs-, Nichtigkeits- oder Beschlussfeststellungsklage nur von einem hierzu Befugten durchgeführt werden.“

46BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 68.

47BGH, NJW 2008, 69 Rdnr. 70.

48BGHZ 83, 122 = NJW 1982, 1703; dem folgend und präzisierend die „Gelatine I und II“-Urteile, BGHZ 159, 30 = NJW 2004, 1860 - Gelatine I, und BGH, NZG 2004, 575 = DNotZ 2004, 872 - Gelatine II.

49OLG Hamburg, BB 1980, 122; Soergel/Hadding (o. Fußn. 9), § 38 Rdnr. 16; Lettl, AcP 203 (2003), 149 (153ff.); Karsten Schmidt (o. Fußn. 7), § 24 IV 2c.

50Vgl. Balzer, ZIP 2001, 175 (177); Lettl, AcP 203 (2003), 149 (204ff.); Segna, ZIP 1997, 1901 (1909); Steinbeck/Menke, NJW 1998, 2169 (2170); Terner, Die Vereinsklassenabgrenzung und das DIN, 2005, S. 75ff.; Wagner, NZG 1999, 469 (470, 475).

51Lettl, AcP 203 (2003), 149 (206).

52BGH, NJW 1980, 2799; NJW-RR 1996, 866; Soergel/Hadding (o. Fußn. 9), § 26 Rdnrn. 20f.; Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 32 Rdnrn. 18f.; Karsten Schmidt (o. Fußn. 7), § 24 III 2c, d; Schwarz/Schöpflin (o. Fußn. 7), § 26 Rdnrn. 11ff.; Staudinger/Weick (o. Fußn. 17), § 26 Rdnrn. 9ff.

53So die einhellige Meinung, wenn auch die dogmatischen Grundlagen (§ 242 BGB oder analoge Anwendung der §§ 177ff. BGB) umstritten sind; vgl. BGHZ 127, 2 (241f.) = NJW 1995, 250; BGH, NJW 1984, 1461; Soergel/Hadding (o. Fußn. 9), § 26 Rdnr. 24; Reuter, in: MünchKomm (o. Fußn. 9), § 26 Rdnrn. 19f.; Karsten Schmidt (o. Fußn. 7), § 24 III 2c mit § 10 II 2.

54BGH, NJW 2006, 2776.